Kantonspolizei

Sicherheitspolizei



Kantonspolizei St.Gallen Sprengstoff/Waffen Klosterhof 12 9001 St.Gallen

T +41 (0)58 229 49 49 <u>www.kapo.sg.ch</u> sprengstoffewaffen@kapo.sg.ch

Kategorieneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper)

Sprengstoffgesetz Art. 7 lit.b, Sprengstoffverordnung Art. 7,

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG; SR 941.41)
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV; SR 941.411)

Seit dem 31.01.2008 müssen alle pyrotechnischen Gegenstände bei der Einfuhr in die Schweiz mit einer Zulassung durch die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP) versehen sein. Feuerwerkskörper der Kat. 1 - 3 müssen zusätzlich mit einer CH-Identifikationsnummer gekennzeichnet sein (siehe Seite 3).

Feuerwerkskörper der Kat. 4 dürfen ab dem **1.1.2014** nur noch mit einer Bewilligung erworben und abgebrannt werden. Für den Abbrand ist ein Verwendungsausweis erforderlich.

Feuerwerkskörper der Kategorie 1

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen. Kat. 1 Artikel dürfen nicht an Personen unter **12 Jahren** abgegeben werden.

Beispiel: Bengalstreichhölzer, Tischbomben, Ladycracker.







Beschrieb Feuerwerkskörper Kat. 1-4

1/3



Feuerwerkskörper der Kategorie 2

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen. Kat. 2 Artikel dürfen nicht an Personen unter **16 Jahren** abgegeben werden.

Beispiel: Vulkane bis 250 g Nettoexplosivmasse (NEM), Raketen bis 75 g NEM, Sonnen bis 100 g NEM, Römische Fackel bis 50 g NEM.









Feuerwerkskörper der Kategorie 3

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen. Kat. 3 Artikel dürfen nicht an Personen unter **18 Jahren** abgegeben werden.

Beispiel: Raketen bis 500 g NEM, Vulkane bis 750 g NEM, Batterien bis 1000 g NEM usw.







Beschrieb Feuerwerkskörper Kat. 1-4 2/3



Feuerwerkskörper der Kategorie 4

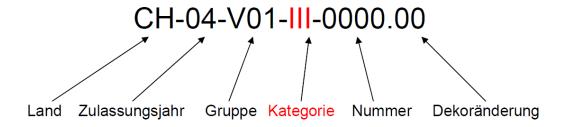
Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen. Diese sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten und dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.

- Der Bezug ist ab dem 1.1.2014 nur noch mit Erwerbsschein bzw. einer Abbrandbewilligung (SprstV, Art. 47 und Anhang 4) möglich.
- Für den Abbrand ist ab diesem Datum ein Verwendungsausweis des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erforderlich (SprstV, Art. 52 Abs. 6). Die Ausweise sind unbefristet gültig. Alle fünf Jahre ist der Ausweisinhaber oder die Ausweisinhaberin jedoch verpflichtet, eine ergänzende Schulung zu absolvieren (SprstV, Art 58).





Erkennung der CH-Identifikationsnummer für Feuerwerkskörper der Kategorie 1 – 3



St.Gallen, 11. Dez. 2013/str

Beschrieb Feuerwerkskörper Kat. 1-4 3/3